

# **Satzung für den „Förderverein Stadtbad Lichtenberg e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Stadtbad Lichtenberg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege des Stadtbades Lichtenberg.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dies sind z.B. die Sichtung, Aufbereitung, Sicherung und Erhaltung vorhandener Unterlagen, Einrichtungen und Archivmaterialien des Baudenkmals Stadtbad Lichtenberg.

Die Maßnahmen sollen helfen, die Wiedereröffnung des Hubertusbades in Berlin-Lichtenberg auf der Grundlage einer erfolversprechenden Nutzungskonzeption zu befördern.

(3) Der Verein plädiert dabei in einer möglichen neuen Nutzungskonzeption für die Beibehaltung eines Kernbereiches als öffentliches Bad zum Zwecke medizinischer und gesundheitsfördernder Wasseranwendungen.

(4) Der Verein wird in seiner Arbeit den Kontakt mit allen entsprechenden behördlichen Einrichtungen, potenziellen Investoren und politischen Entscheidungsgremien suchen und im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zu einer Kooperation bereit sein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es zur Förderung des Vereinszwecks 30 Stunden pro Jahr im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements auf der Basis freiwilliger Selbstkontrolle leistet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief an die letzte bekannte Anschrift zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsitzende vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein

Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 15. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtmuseum Lichtenberg, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

Festgestellt am ...

Unterschriften